

Besondere Führungsformen des Radverkehrs



Schutzstreifen...

... sind für den Radverkehr bestimmt.

Der Schutzstreifen ist ein Teil der Fahrbahn und durch eine unter-

brochene Linie (Zeichen 340, Leitlinie) abgeteilt. Andere Fahrzeugführer dürfen den markierten Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden. Fahrzeugführer dürfen auf Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken.



Radfahrstreifen...

... sind auf der Fahrbahn durch eine durchgezogene Linie (Zeichen 295, Fahrbahnbegrenzung) markierte Sonderwege für

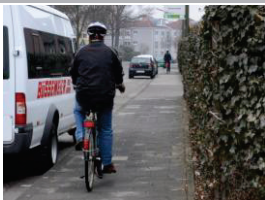
den Radverkehr.

Radfahrstreifen müssen durch das Verkehrszeichen „Radweg“ gekennzeichnet sein und sind für den Radverkehr benutzungspflichtig.



Das Überfahren der Fahrbahnbegrenzung ist nur zulässig, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und die Benutzer des Sonderweges weder gefährdet noch behindert werden.

Fahren auf dem Gehweg



Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Eine geeignete Aufsichtsperson darf Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr auf dem Gehweg begleiten.

Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Ältere Radfahrer dürfen den Gehweg nur benutzen, wenn er durch nachfolgende Verkehrszeichen freigegeben ist.



Bei erlaubtem Befahren des Gehweges müssen Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht

nehmen und ihre Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig müssen Fahrzeugführer warten.

Einbahnstraßen



Einbahnstraßen dürfen grundsätzlich von Fahrzeugführern nur in Richtung des Pfeils befahren werden.



Das Zusatzzeichen weist auf entgegenkommenden Radverkehr hin.



Das Zeichen 267 "Verbot der Einfahrt" verbietet das Einfahren in eine Straße.



Das Zusatzzeichen erlaubt das Befahren der Einbahnstraße in Gegenrichtung.

Sackgasse



Die Zusatzbeschilderung im oberen Teil des Verkehrszeichens zeigt die Durchlässigkeit der Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer an.

Polizeipräsidium Düsseldorf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 870 0
Telefax: 0211 - 870 4404



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Informationen für Radfahrerinnen und Radfahrer

Wege für den Radverkehr

Wo darf, wo kann, wo muss ein Radfahrer fahren? Wo darf er nicht fahren?

Mit nachfolgenden Ausführungen möchten wir für Klarheit sorgen und die Fragen beantworten.

Benutzungspflichtige Radwege

Ein Radweg **muss** durch Radfahrer/-innen benutzt werden, wenn die Fahrtrichtung mit den nachfolgenden Verkehrszeichen gekennzeichnet ist.

Das Fahren auf der Fahrbahn ist nicht zulässig.



Radweg

Zeichen 237

Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer Rücksicht

nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.



Gemeinsamer Geh- und Radweg

Zeichen 240

Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und

Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.



Getrennter Geh- und Radweg

Zeichen 241

Radfahrer müssen den Radweg des getrennten Geh- und Radweges befahren.

Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung erlaubt, dürfen sie den getrennten Radweg benutzen und müssen auf den Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.

Andere Radwege...

...sind baulich angelegte Wege die nach außen für die Benutzung durch den Radverkehr erkennbar sind, z.B. durch Piktogramme und Markierungen, aber nicht als Radweg beschildert sind.



Der Radverkehr hat die Wahl zwischen dem Fahren auf der Fahrbahn oder dem Fahren auf dem „anderen Radweg“.

Es besteht hier keine Benutzungspflicht.

Das linksseitige Befahren „anderer Radwege“ ist grundsätzlich nicht zulässig.

Benutzung linker Radwege



Für Radfahrer gilt das Rechtsfahrgebot überall (nicht nur auf der Fahrbahn, sondern auch auf Radwegen, Radfahr- und Schutzstreifen, Fahrrad-

straßen). Somit dürfen Radfahrer grundsätzlich nur rechte Radwege benutzen.

Wann darf ein Radfahrer einen linken Radweg benutzen?

Wenn durch die Beschilderung der linken Fahrtrichtung mit den Zeichen 237, 240 oder 241 das Befahren ausnahmsweise erlaubt wird.



Linke Radwege ohne die vorgenannten Zeichen dürfen auch dann benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ angezeigt wird.



Nutzung des Seitenstreifens



Radfahrer dürfen rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

Fahrradstraße



Eine Fahrradstraße darf durch andere Fahrzeugführer nicht benutzt werden, es sei denn, dass die Benutzung durch Zusatzzeichen erlaubt wird. In Fahrradstraßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden.

Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern. Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt.